

Richtlinien für die Benutzung des Hallenbades Buseck einschließlich der Sauna (Badeordnung)

1. Zweck der Richtlinien

Zweck dieser Benutzungsrichtlinien ist, dass alle Besucher des Hallenbades Buseck gehalten sind, Ruhe, Reinlichkeit, Sicherheit und gesundheitlichen Erfolg zu gewährleisten.

2. Bestimmungen für das Hallenbad Buseck

2.1 Anerkennung

Mit dem Betreten der Bäder erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Richtlinien verbindlich an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, alle sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

2.2 Öffnungszeiten

- a) Die Benutzung ist jedem Mitglied gestattet. Ausgeschlossen sind Mitglieder, die nach ihrer körperlichen Verfassung, ins Besondere durch offene Wunden und Hautkrankheiten oder aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Badeeinrichtungen mehr als üblich verunreinigt, Krankheiten verbreitet werden oder der Badebetrieb gefährdet wird.
- b) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
- c) Der Vorstand des Hallenbadvereins Buseck setzt die Öffnungszeiten so fest, dass das Bad grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung steht und besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- d) Der Badebetrieb kann allgemein oder in bestimmten Einzelbereichen aus besonderem Anlass, z. B. bei Überfüllung, technischen Störungen oder ungünstiger Witterung vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt, wenn einer bestimmten Person oder Personengruppe aus besonderem Anlass ein ausschließliches Benutzungsrecht vertraglich eingeräumt wird.

2.3 Nutzungsberechtigung

- a) Der gültige Mitgliedsausweis berechtigt zur kostenlosen Nutzung des Bades.
- b) Verlorengegangene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 10 € ersetzt.

- c) Zum missbräuchlichen Benutzen von Mitgliedsausweisen wird ausdrücklich auf Punkt 4. verwiesen.
- d) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, geistig Behinderte sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen und hierzu berechtigten Begleitperson gestattet. Ein Hinweis an die Badeaufsicht ist in jedem Fall erforderlich.

2.4 Aushang

Öffnungszeiten, Badezeiten, Bedingungen für den Einlass und die maßgeblichen Teile dieser Richtlinien werden im Foyer des Bades ausgehängt.

2.5 Betreten mit Straßenschuhen

Die Umkleideräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

2.6 Umkleiden und Aufbewahren von Sachen und Gegenständen

- a) Das Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- b) Die andersgeschlechtliche Nutzung der Umkleideräume ist nur bis zum Alter von 7 Jahren gestattet.
- c) Die Kleidung kann in die dafür vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden.
- d) Geld, Wertsachen oder Ausweisdokumente können nicht zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Ihr Mitbringen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung ist ausgeschlossen, auch wenn Geld oder Wertsachen mit in der Garderobe eingeschlossen wurden.

2.7 Fundsachen

Im Hallenbad gefundene Sachen sind dem Aufsichtspersonal abzuliefern; Das Aufsichtspersonal kann diese dem nachweislich Empfangsberechtigten zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Fundsachen.

2.8 Verhalten

Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, wie es dem Zweck dieser Richtlinien (siehe Ziffer 1.) und den guten Sitten entspricht. Nicht gestattet sind in sämtlichen Räumen insbesondere Lärmen, Kaugummikauen, Rauchen sowie sexuelle Handlungen und Darstellungen jeglicher Art. Weiterhin untersagt sind Verunreinigungen aller Art sowie das Mitbringen von Tieren.

- a) Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden.
- b) Fahrzeuge aller Art dürfen nur für die Zeit des Badbesuches auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Ein Anspruch auf Parkraum besteht nicht.
- c) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- d) Das Badepersonal ist befugt, Besuchern gegenüber bei Verstößen gegen die Badeordnung das Hausrecht auszuüben und Besucher des Bades zu verweisen.
- e) Kein Benutzer hat das Recht auf zusätzliche Leistungen und bevorzugte Behandlung.
- f) Etwaige Beschwerden oder Wünsche sind dem aufsichtführenden Personal gegenüber vorzubringen. Es schafft – sofern möglich – sofort Abhilfe.

2.9 Essen und Getränke

- a) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen sind beschränkt auf kleine Snacks.
- b) Getränke sind nur in Kunststoffbehältnissen zulässig.
- c) Das Mitbringen und der Verzehr von Alkoholika sind untersagt.

2.10 Benutzung der Sauna

- a) Die Benutzung der Saunaanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung Erwachsener den Saunabereich benutzen.
- c) Die Sauna ist ein textilfreier Bereich.
- d) Die Benutzung der Saunakabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.
- e) Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden.
- f) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peeling/ Masken mit Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- g) In den Ruheräumen müssen sich die Nutzer so verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt oder gestört werden.
- h) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten.

2.11 Haftung

- a) Für Personen- und Sachschäden der Besucher tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal oder den sonstigen Beauftragten des Hallenbadvereins vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann. Insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung, gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
- b) Für die in Garderobenschränken eingeschlossene Garderobe wird die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100 € beschränkt. Werden Kleidungsstücke außerhalb von Einrichtungen aufbewahrt, tritt eine Haftung nicht ein. Für Fahrzeuge wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- c) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich beim Vorstand des Hallenbadvereins Buseck geltend gemacht werden. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung oder Verzögerung ergeben, gehen zu Lasten des Geschädigten.

2.12 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Bäder zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken sowie Werbung während Veranstaltungen bedarf der vertraglichen Vereinbarung mit dem Vorstand des Hallenbadvereins.

3. Zusätzliche Bestimmungen

3.1 Einlassschluss

Einlass in die Schwimmhalle kann während der letzten 60 Minuten der Öffnungszeit nicht mehr gewährt werden.

3.2 Badezeit

Wasserzeit: Bis 30 Minuten vor Schließung.

- a) In der Schwimmhalle ist die Dauer der Benutzung zeitlich nicht eingeschränkt.
- b) Für Gruppen wird die Benutzungszeit auf 2 Stunden begrenzt.

3.3 Vorreinigung/ Nutzung der Duschen

- a) Jeder Benutzer ist vor Benutzung des Schwimmbeckens und der Sauna verpflichtet, sich vorher gründlich mit Seife oder einem seifenähnlichen Mittel am gesamten Körper zu reinigen.
- b) Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben, Hornhaut entfernen u. ä. sind nicht erlaubt.
- c) Die andersgeschlechtliche Nutzung der Duschen ist nur bis zum Alter von 7 Jahren gestattet.

3.4 Badebekleidung

- a) Die Badebekleidung muss den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen.
- b) Im Becken erlaubt sind Badebekleidung aus synthetischen Materialien wie Lycra, Nylon oder Polyester.
- c) Baumwoll-T-Shirts und ähnliche Kleidung sowie das Tragen weiterer Kleidung unter der Badebekleidung sind aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen nicht gestattet.
- d) Benutzern des Schwimmbeckens ist es freigestellt, eine Bademütze zu tragen.

3.5 Übriges Verhalten

- a) Die Treppen des Schwimmbeckens und die an diese unmittelbar angrenzenden Bereiche sind zum Betreten und Verlassen der Anlage vorgesehen. Im Übrigen sind sie stets freizuhalten.
- b) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- c) Schwimmen mit Tauchgeräten und Flossen ist nur mit Zustimmung der Badeaufsicht zulässig.
- d) Die Badeaufsicht darf die Sprunganlage – Startblöcke, soweit es der Badebetrieb erlaubt – zur Benutzung freigeben. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Springer hat sich jedoch zu vergewissern, dass sich keine Schwimmer im Sprungbereich aufhalten. Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
- e) Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.

3.6 Veranstaltungen

- a) Bei Veranstaltungen (siehe 2.10) wird zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand des Hallenbadvereins ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- b) Wird eine Veranstaltung nicht an einem festgesetzten Termin durchgeführt, ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen. Einen dem Hallenbadverein Buseck entstehender finanzieller Verlust muss der Antragsteller tragen.
- c) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- d) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auch für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und erforderlichenfalls einen Sportarzt zu verpflichten.
- e) Bei Veranstaltungen, bei denen durch Teilnehmer Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine

entsprechende Versicherung einzugehen, von deren Nachweis der Abschluss des Benutzungsvertrages abhängig gemacht wird.

- f) Dem Vorstand des Hallenbadvereins Buseck sowie dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren und jede von ihnen zur Durchführung des Überlassungsvertrages für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, den Kartenverkauf zu überprüfen und die Abrechnung einzusehen.
- g) Für unvorhergesehene betriebliche oder sonstige wichtige Gründe behält sich der Vorstand ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht vor. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

4. Verstöße gegen die Badeordnung

Verstöße gegen die Badeordnung können, je nach Schwere der Missachtung, vom Vorstand sanktioniert werden mit:

- Einzug des Ausweises,
- Hausverbot,
- Aberkennung der Mitgliedschaft,
- Strafanzeige.

Der Einzug des Ausweises sowie das Hausverbot können unmittelbar nach einem Verstoß gegen die Badeordnung vom Badepersonal vorgenommen werden.

Der Vorstand des Hallenbadvereins Busecker Tal

Vorstehende Badeordnung wurde beschlossen in der Vorstandssitzung am 26.02.2025